

zu TOP 6.5.



Deckblatt

Datum:  
05.03.2019

Seite 1

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61



Betreff: Drucksachennummer: 0218/2019  
Barrierefreiheit Hohenlimburger Innenstadt  
hier: Rampen vor Geschäftslokalen

Beratungsfolge:  
Bezirksvertretung Hohenlimburg 06.03.2019



Die Antragstellung berührt verschiedene Belange wie Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Stadtbildpflege, Nutzungsrechte des öffentlichen Straßenraums, Planung des öffentlichen Straßenraums etc.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Rampen genehmigungspflichtig. Gemäß § 49 der geänderten Bauordnung müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Dies gilt nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Mit der Erarbeitung eines Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Hohenlimburger Innenstadt werden in einem geordneten Verfahren alle Einzelbelange berücksichtigt. Nur so lassen sich eventuell widerstrebende Anliegen wie Rampen vor Ladenlokalen und Befahrbarkeit der Fußgängerzone abstimmen.

Es wird daher empfohlen, das Anliegen im Rahmen des geordneten Verfahrens eines INSEK für Hohenlimburg zu bearbeiten so wie es bereits zum Thema „Befahrbarkeit zwischen Lohmannstraße und Herrenstraße“ (Drucksachennummer 0119/2018, Vorlage vom 25.02.2019) vorgesehen ist.